

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in 1050 Wien, Spengergasse 20, und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung.

Auf Grund des § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2020, und auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

SATZUNG des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien V., Spengergasse 20 (im Folgenden: „Lehranstalt“).

§ 1. Grundsätzliches

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben.

Das Kuratorium entfaltet gemeinnützige Tätigkeiten und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern.

Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

Zur Schlichtung von allen aus dem Kuratoriumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das zuständige Regierungsmitglied berufen.

§ 2. Tätigkeit

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die vom zuständigen Regierungsmitglied ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und industriellen und gewerblichen Unternehmen;
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;
4. Beratung bei der fachlichen Entwicklung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen;

5. Beratung bei Fragen der fachlichen Durchführung der anzuwendenden Lehrpläne;
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
7. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
9. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Ferienpraxisstellen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
10. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Lehranstalt.

§ 3. Leitung

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden vom zuständigen Regierungsmitglied aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4. Allgemeines über Mitglieder

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG und § 59 Abs. 2 SchUG-BKV aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus vom zuständigen Regierungsmitglied auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern.

Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten.

Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das zuständige Regierungsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden könnte. Sie haben die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion.

Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam. Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium.

Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom zuständigen Regierungsmitglied abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 5. Mitglieder kraft Funktion

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden des Schulgemeinschaftsausschusses;
5. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses;

§ 6. Bestellte Mitglieder

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom zuständigen Regierungsmitglied gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums als Schulerhalter;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer;
4. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

§ 7. Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

§ 8. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich.

Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

§ 9. Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und dem zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

§ 10. Sitzungen

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder oder beider Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich oder zulässig ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

§ 11. Tagesordnung

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
2. Verlesung der Tagesordnung;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
7. Finanzgebarung des Fonds;
8. Tätigkeitsbericht;

9. (vorletzter Punkt): Allfälliges;
10. (letzter Punkt): Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung.

Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

§ 12. Schriftstücke und Zustellungen

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die bisherige Adresse als ordentlich zugestellt.

Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z. B. durch E-Mail) erfolgen.

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß.

Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

§ 13. Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist.

Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

§ 14. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen.

Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum).

Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsmitglied gestellt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen.

In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

§ 15. Besichtigung der Lehranstalt

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen.

Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die bei der Schulbesichtigung gemachten Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16. Fonds der Mitglieder

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, etwa der Unterstützung und der Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden, steht es dem Kuratorium frei, einen Fonds einzurichten.

Ein vom Kuratorium aus seinen Mitgliedern bestellte Kassierin oder Kassier übernimmt die Verwaltung des Fonds.

Bei der Widmung der Mittel dieses Fonds der Kuratoriumsmitglieder steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Vorschlagsrecht zu.

Die Gebarungen des Fonds sind jedem Kuratoriumsmitglied auf dessen Verlangen offen zu legen.

Die Kontrolle der Gebarung haben zwei vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren bestellte unabhängige Rechnungsführerinnen oder Rechnungsführer zu übernehmen.

Der Fonds darf nicht im Zusammenhang mit dem Schulvermögen stehen.

§ 17. Tätigkeitsbericht

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie dem zuständigen Regierungsmitglied einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage der Lehranstalt zu veröffentlichen.

§ 18. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, am 5. Februar 2021, Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann